Reglement für die Dienstleistung der Sozialversicherungsberatung der regionalen Beratungsstelle Procap Sarganserland-Werdenberg

---

Die Beratungsstelle von Procap berät und vertritt die Mitglieder im Bereich der Invalidenversicherung und in den damit zusammenhängenden Fragen in den übrigen Sozialversicherungen. Für die Nutzenden der Sozialversicherungsberatung besteht kein Anspruch auf Erfolg der Bemühungen von Procap.

Eine Mitgliedschaft bei Procap ist nicht gleichbedeutend mit einem Anspruch auf Sozialversicherungsberatung

1. Die erste Beratungsstunde ist kostenlos und eine Mitgliedschaft bei Procap ist noch nicht erforderlich (Kurzberatung).

2. Personen, die bei Beratungsbeginn bereits seit mehr als 24 Monaten Aktivmitglied bei Procap sind, erhalten die Dienstleistung «Sozialversicherungsberatung» kostenlos (beziehungsweise im Rahmen des geschuldeten Mitgliederbeitrages).

3. Für Nichtmitglieder oder Personen, die weniger als 24 Monate Aktivmitglied von Procap sind, gilt Folgendes:

   a) Wird für die **Beratung in der Sektion** mehr als eine Stunde benötigt, muss der/die Ratsuchende spätestens ab der zweiten Stunde die Mitgliedschaft bei Procap eingehen und eine Eintrittspauschale von Fr. 250.-- bezahlen. Dieser Betrag versteht sich inklusive Spesen für Kopien, Telefongebühren etc.

   b) Neumitglieder, deren Beratungsbedarf innert der ersten zwei Jahre seit Beginn der Aktivmitgliedschaft entsteht, bezahlen im ersten und zweiten Beratungsjahr je Fr. 450.-- pro Jahr, wenn **eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt** den Fall übernimmt. Bei Kinderfällen beträgt die Kostenbeteiligung im ersten Jahr Fr. 450.-- und im zweiten Fr. 200.--. Hat das Mitglied bereits eine Eintrittsgebühr an die regionale Beratungsstelle bezahlt, entfällt die zweite Eintrittsgebühr im Rechtsdienst. In allen Fällen wird weiterhin der übliche jährliche Mitgliederbeitrag fällig.

   c) Nicht inbegriffen sind Drittkosten für Arztberichte, Gutachten, Dolmetscher etc.; diese gehen zu Lasten des/der Ratsuchenden.

   d) Die Procap Beratungsstelle nimmt ohne eine anderslautende, schriftliche Erklärung die Beratung erst auf bzw. führt diese weiter, sobald der Nachweis über die Mitgliedschaft und die Bezahlung der Eintrittspauschale erbracht wird (Kopie der Post/Banküberweisung oder Barzahlung an Procap gegen Quittung).

   e) Sozialdienste (Wirtschaftliche Sozialhilfe) haben die Möglichkeit, Beratungsleistungen im Bereich der Sozialversicherung bei Procap Sarganserland-Werdenberg via Kostengutsprache einzukaufen. Eine Mitgliedschaft der zu beratender Person ist nicht nötig.

Sargans, Juni 2025

4. Procap entscheidet über die Mandatsübernahme und die Form der erforderlichen Massnahmen. Die Beratungsstelle behält sich das Recht vor, ein Beratungsmandat abzulehnen, wenn die Erfolgsaussichten nicht gegeben sind, die Interventionsfrist zu kurz ist (weniger als 15 Tage nach Erhalt der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen), Neumitglieder mit einer bestehenden Frist oder Uneinigkeit über die Ausrichtung bzw. Strategie des Verfahrens herrscht. Zudem kann die Beratungsstelle einen zeitlich befristeten Aufnahmestopp für Neumitglieder verhängen.

5. Der/die Ratsuchende verpflichtet sich, vereinbarte Termine einzuhalten und Dokumente rechtzeitig beizubringen; andernfalls haftet sie/er für die Folge verpasster Fristen (z.B. Leistungsverlust, Gerichtskosten etc.). Dies gilt auch bei nicht rechtzeitig gemeldeten Adressänderungen.

6. Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen unterstehen der Geheimhaltepflicht und sind den Datenschutzregeln verpflichtet.

7. Der/die Ratsuchende erlaubt Procap die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail) für den Austausch von Informationen mit ihr/ihm bzw. Dritten im Zusammenhang mit diesem Mandat und ist sich der damit verbundenen Risiken (Kenntnisnahme und Manipulation durch unbefugte Dritte oder Fehlzustellung) bewusst.

8. Procap ist berechtigt, neben oder anstelle von Papierakten ein elektronisches Dossier zu führen, das allen Mitarbeitenden des Rechtsdienstes von Procap Schweiz und der zuständigen Beratungsstelle zugänglich ist. Procap ist berechtigt, nicht abgeholte Akten des Ratsuchenden/der Ratsuchenden und die eigenen Akten zehn Jahre nach Beendigung des Mandats ohne vorherige Rücksprache zu vernichten.

Mit nachstehender Unterschrift bestätige ich, den Inhalt des Reglements gelesen und akzeptiert zu haben.

Ort und Datum	Name und Vorname
……	……

Sarganserland-
Werdenberg

Bahnhofstrasse 3
Postfach 175
7320 Sargans
081 723 61 71

Sargans, Juni 2025